

Rechtliche und organisatorische Hinweise

für die Teilnahme am Religionsunterricht

Stand 01. Februar 2010

Fragestellung	Auskunft	Fundstelle
Welche Stellung hat der Religionsunterricht in der Schule?	Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und als Pflichtfach weder Wahlfach noch Wahlpflichtfach und muss an allen Schularten nach Artikel 46 BayEUG eingeführt werden.	Grundgesetz Art. 4 (2) und Art. 7 Bay. Verfassung Art.136 (2) u. 137 BayEUG Art.1,2,7,46
Wie stark muss eine Unterrichtsgruppe bzw. Klasse im Religionsunterricht sein?	Es besteht Rechtsanspruch auf Religionsunterricht auch für den einzelnen Schüler. Für den RU an Gymnasien, Realschulen, Fachober- und Berufsoberschulen und Berufsschulen ist eine Mindestschülerzahl von 5 Teilnehmern erforderlich. Setzt sich die Unterrichtsgruppe aus Schülern mehrerer Klassen zusammen, so gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. An Volksschulen sind die jeweiligen Richtlinien zur Klassenbildung bzw. die Höchstschülerzahlen bei der Bildung von klassen- oder jahrgangsstufenübergreifenden Lerngruppen zu beachten. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Lerngruppen. Die Bildung von jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichtsgruppen aus Budgetgründen ist unzulässig. Bei weniger Schülern können Gastschulanträge für eine Nachbarschule gestellt werden. Die Gruppenstärkeregelung (12 Sch) für den fachl. Unterricht kann nur beschränkt für den RU gelten, da Religionsgruppen an die Stelle von Klassen treten. *	Die Zahl 5 ergibt sich aus der VO zum Ethikunterricht und den diversen §§ der jeweiligen Schulordnungen sowie BayEUG Art. 47 u. *Staatsvertrag Art 9 II, III, IV KMS „Grundlagen des RU und der rel. Erziehung“ vom 21.10.2009, 4. Pflichtfach
Wie viel Wochenstunden darf der Evang. Religionsunterricht beanspruchen?	Die Stundentafel steht für die einzelnen Jahrgangsstufen fest und ist den Stundentafeln der jeweiligen Lehrpläne zu entnehmen. Eine kleinere Gruppenstärke vermindert nicht automatisch die Anzahl der zustehenden Stunden. Das staatliche Schulamt kann aufgrund der Schülerzahlen Veränderungen vornehmen. Bei geringen Schülerzahlen muss die Stundenzahl im Einzelfall ausgehandelt werden.	In Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit dem zuständigen Schulbeauftragten zu nehmen.
Zu welcher Zeit soll der Religionsunterricht stattfinden?	Als Pflichtfach unterliegt der RU in der Regel den gleichen Bestimmungen zur Unterrichtszeit wie alle anderen Fächer. Er findet überwiegend am Vormittag parallel zum RU der anderen Konfession statt. Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel müssen zur Verfügung gestellt werden.	Siehe § 40 VSO Bes. Rücksicht > s. Staatsvertrag Art.11 zum Besuch des Konfirmandenunterrichtes

<p>Wer erstattet die Kosten, wenn einzelne Schüler zum Religionsunterricht befördert werden müssen?</p>	<p>Wenn Schüler auf Anordnung des Schulamtes am Religionsunterricht einer anderen Schule teilnehmen, ist die Kostenerstattung vom Aufwandsträger zu übernehmen – auch für Eltern, die ihre Kinder selbst befördern.</p>	<p>Art.49 BayEUG und Art.3. Abs.4 des Schulfinanzierungsgesetzes</p>
<p>Abmeldung vom Religionsunterricht</p>	<p>Der RU ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. Die Abmeldung vom RU bedarf der Schriftform und muss in der Regel am letzten Tag des Schuljahres erfolgen. Die Abmeldung bedarf keiner Begründung und wird für minderjährige Schüler von den Erziehungsberechtigten beantragt. Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird. Die Abmeldung bewirkt die verpflichtende Teilnahme am Ethikunterricht.</p>	<p>BayEUG Art. 46 und 47 Dazu alle diversen Art. der jeweiligen Schulordnungen KMS „Grundlagen des RU“ vom 21.10.2009 Punkt 6. Abmeldungen</p>
<p>Anmeldung zum Religionsunterricht</p>	<p>Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten können Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, am RU eines Bekenntnisses (wenn die aufnehmende Konfession zustimmt) mit allen Rechten und Pflichten zugelassen werden. Religionsgemeinschaften, für die der RU nicht als ordentliches Lehrfach bayernweit eingerichtet ist, müssen ihre Zustimmung beifügen. Ausnahmen: Rel.-Gemeinschaften, die dem Ministerium ihre unbedenkliche Teilnahme am Evangelischen RU erklärt haben.</p>	<p>EUG Art 46 und entsprechende Artikel in den Schulordnungen RS 127 S. 30</p>
<p>Ist die Rücknahme der Anmeldung zum RU möglich?</p>	<p>In der Regel gilt die Anmeldung zum RU einer Konfession für die Dauer der betreffenden Schulart. Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres ist nicht möglich. Ebenso ist die Rücknahme einer bereits erfolgten Zulassung zum konfessionellen RU durch die Schulleitung aus organ. Gründen (z.B. Veränderung der Klassenstärke) nicht möglich</p>	<p>Differenzierte Regelungen in den verschiedenen §§ der Schulordnungen</p>
<p>Dürfen evang. Schüler am kath. Religionsunterricht teilnehmen, wenn kein evangelischer RU angeboten wird oder wegen geringer Schülerzahlen nicht möglich ist?</p>	<p>Die Teilnahme am Religionsunterricht der kath. Konfession kann für evangelische Schüler nicht als Wahlmöglichkeit angeboten werden. (Ausnahme Berufsschulen –organisat.Gründe) Zunächst muss die Schulleitung alles unternehmen, um den konfessionellen RU als Pflichtfach zu ermöglichen. Will ein evangelisches Kind zur Information am RU der kath. Konfession teilnehmen, so muss dazu ein Antrag (der Eltern) gestellt werden. Die Schulleitung kann zustimmen, wenn keine organisatorischen Gründe entgegenstehen; die Lehrkraft der aufnehmenden Konfession muss ebenfalls zustimmen. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Teilnahme kann auf Antrag (mit einem wertenden Zusatz) bestätigt werden. Die Teilnahme für einzelne Schüler in der Diaspora am Unterricht der jeweils anderen Konfession muss besonders geregelt werden. (Entscheidung durch die kirchl. Oberbehörde)</p>	<p>KMBek v 19.8.1983 (KMBI I S. 760, RS 127 S. 29)</p>

<p>Wie ist der Besuch von Schulgottesdiensten geregelt?</p>	<p>Nach Art.107 Abs.6 der BV darf kein Zwang ausgeübt werden. Schulgottesdienste sind Veranstaltungen der Schule, die von den Kirchen ausgeführt werden. Die Schüler nehmen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teil. Höchstens 5 im Schuljahr, vor allen zu bes. Anlässen: Anfangs - und Schiussgottesdienste, Kirchenjahr, Todesfälle.</p>	<p>Diverse Artikel in den jeweiligen Schulordnungen KMS „Grundlagen des RU“ vom 21.10.2009 Punkt 10. Religiöses Leben an der Schule</p>
<p>Firmung, Konfirmation Teilnahme an Einkehrtagen</p>	<p>Zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten soll den Schülern ausreichend Gelegenheit gegeben werden. Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung bzw. Konfirmation eingeräumt werden; zudem können die Schüler zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. Die Beurlaubung zur Teilnahme an Kirchentagen wird jeweils angezeigt.</p>	<p>KMS „Grundlagen des RU“ vom 21.10.2009 Punkt 11 Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten</p>
<p>Buß - und Betttag</p>	<p>Der Buß- und Betttag ist ein staatlich geschützter Feiertag und darf z.B. nicht für Projekttag genutzt werden. Veranstaltungen für Lehrkräfte dürfen abgehalten werden; die religiösen Bedürfnisse der bekenntnisangehörigen Lehrkräfte sind zu achten.</p>	<p>Art. 4 und Art 5 Gesetz zum Schutz der Sonn – und Feiertage. KMS an alle Schulen vom 15.12.2003</p>

